

Gemeinde Michelfeld
Landkreis Schwäbisch Hall

**S a t z u n g zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen
der Gemeindefeuerwehr Michelfeld**
- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) –

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 15 und 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat am 10.12.2025 folgende Satzung

b e s c h l o s s e n :

**§ 1
Änderungsbestimmung**

Die §§ 1, 2 und 3 der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Michelfeld in der Fassung vom 01.01.2010, geändert am 24.07.2019, werden wie nachfolgend dargestellt geändert:

**§ 1
Entschädigung für Einsätze**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz; dieser beträgt für jede volle Stunde 17,- €. Jede angefangene Stunde wird zu einer vollen gerundet.

**§ 2
Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Kreisebene werden auf Antrag folgende Pauschalen gewährt:

a) für Truppführer-Lehrgänge	70,- €
b) für Maschinisten-Lehrgänge	70,- €
c) für Funker-Lehrgänge	40,- €
d) für Atemschutzgeräteträger-Lehrgänge	60,- €
e) für Atemschutzgeräteträger-Prüfung und Untersuchung	-,-
f) für die erfolgreiche Ablegung des Feuerwehrleistungsabzeichens	40,- €
g) für die Grundausbildung	140,- €
h) für den Jugendfeuerwehr Grundlehrgang (Ausbilder)	60,- €

(4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 15 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Landwirte und Feuerwehrangehörige, die keinen Nachweis erbringen können, erhalten einen Tagessatz von 200,- €.

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung.

Feuerwehrkommandant	1.600,- €
Stellv. Feuerwehrkommandant	800,- €
Abteilungsleiter Michelfeld I	490,- €
Abteilungsleiter Michelfeld II	490,- €
Abteilungsleiter Gnadental	490,- €
Abteilungsleiter Neunkirchen	490,- €
1. Gerätewart Michelfeld	800,- €
Gerätewarte Michelfeld	370,- €
Gerätewart Gnadental	370,- €
Gerätewart Neunkirchen	370,- €
Leiter der Jugendfeuerwehr	800,- €
Jugendfeuerwehrwart (Betreuer)	370,- €
Helper in der Jugendfeuerwehr	200,- €
Pressewart	185,- €
Schriftführer	125,- €
Kassenwart	125,- €
Sonst. vom Ausschuss bestellte Funktionsträger	150,- €
Leiter der Altersabteilung	150,- €

Wenn Funktionen von mehreren Personen gemeinsam ausgeübt werden, wird die Entschädigung entsprechend aufgeteilt.

§ 2 Inkrafttreten

**Die Entschädigung für Einsätze §1 (1) tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.
Die Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge § 2, sowie die Zusätzlichen Entschädigungen § 3 treten zum 01.01.2026 in Kraft.**

Hinweis auf § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder

Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ausfertigungsvermerk

Micheldorf, den 10.12.2025

gez. Wolfgang Binnig, Bürgermeister